

Vorstand SP Dietlikon c/o Geri Schneider Brunnenwiesenstr.27 8305 Dietlikon E-mail: spdietlikon@spzuerich.ch

> Schulverwaltung Dietlikon Schulpflege Dietlikon 8305 Dietlikon

Dietlikon, 12.12.18

Stellungnahme der SP Dietlikon zur Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Schulpräsident, sehr geehrte Damen und Herren der Schulpflege sehr geehrte Damen und Herren

Der Schulpflege Dietlikon hat am 15. Oktober 2018 die neue Gemeindeordnung zur öffentlichen Vernehmlassung ausgeschrieben. Anstoss für die Revision ist das neue Gemeindegesetz, welches auf den 1. Januar 2018 hin in Kraft getreten ist.

Gerne möchte die SP Dietlikon folgende Vernehmlassungsantwort unterbreiten.

1. Hinweise und Bemerkungen

1.1. Finanzbefugnisse (Art. 30 GO)

Die SP unterstützt die Erhöhung der Finanzbefugnisse im Zusammenhang mit dem Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einem Wert von 3 Mio. Fr. (Schulpflege) bzw. über 3 Mio. Fr. (Schulgemeindeversammlung). Denn eine nachträgliche Urnenabstimmung würde zu zeitlichen Verzögerungen von 6 bis 9 Monaten führen, was die Position der Gemeinde bei Liegenschaftengeschäften unnötig einschränkt. Solche Geschäfte des Finanzvermögens sollen letztendlich der Stärkung des Immobilienportfolios dienen und müssen daher zeitlich in einem raschen Ablauf getätigt werden können, um die öffentlichen Interessen zu wahren.

1.2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Art. 41f GO)

Die SP unterstützt ebenfalls die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Nach altem Zürcherischem Recht waren die Kompetenzen der RPK im übergeordneten kantonalen Recht auf die reine Rechnungsprüfung eingeschränkt. Mit dem neuen Gemeindegesetz ergibt sich die Möglichkeit, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzuführen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der RPK Dietlikon, welche zu Recht anmahnt, dass die Geschäfte umfassender zu prüfen sind als bloss auf die Prüfung der Rechnung.



2. Anträge

Die SP stellt folgenden Antrag:

Die SP beantragt die **Einführung eines Kinder- und Jugendparlaments** in der Schulgemeindeordnung im Sinne von §37 des Gemeindegesetzes, welcher wie folgt lautet:

§ 37 GG: Kinder- und Jugendparlament

Die Gemeinden können ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,
- b. Recht, dem Gemeindevorstand Anfragen oder dem Gemeindeparlament Postulate einzureichen.

Begründung:

Ein Kinder- und Jugendparlament stellt eine konkrete Umsetzung von Jugendpartizipation dar. Es dient dazu, die Bedürfnisse von Jugendlichen in die Kommunalpolitik einzubringen, sowie den Jugendlichen einen tieferen Einblick in die Kommunalpolitik zu vermitteln. Sie lernen dadurch, Verantwortung zu übernehmen und ihre Positionen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Die SP weist zudem darauf hin, dass der Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ mit dem Projekt engage.ch das Engagement von Jugendlichen in der Gemeinde fördert.

Bereits vor ca. zwanzig Jahren wurde in Dietlikon das Projekt "Jugend mit Stimme" lanciert, welches damals auf grossen Anklang gestossen ist. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Idee der Jugendpartizipation in der Gemeindeordnung wieder aufgegriffen und belebt werden könnte.

3. Schlussbemerkung

Ansonsten erachtet die SP die neue Schulgemeindeordnung als angemessen und zukunftsweisend. Die SP bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünscht alles Gute bei den nächsten Schritten in diesem Prozess.

Mit freundlichen Grüssen

SP Dietlikon